

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Feuchtgebiet "Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird

Aufgrund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Feuchtgebiet "Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 40/2002, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 (2) wird die Maßstabsangabe 1 : 2.000 durch die Maßstabsangabe: "1 : 1.000", ersetzt.*
- 2. Im § 2 wird nach gemäß die Wortfolge: "§§ 5, 9 und 10 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde oder über die im § 6 genannten Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung oder Anzeige der Behörde", hinzugefügt.*
- 3. Die Anlagen in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/2002 werden durch die Anlagen dieser Verordnung ersetzt.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen